



Wir schaffen mehr Wert.

Aushang gemäß Finanzmarktgeldwäschegesetz

Gültig ab 01.01.2017

Sehr geehrte Kundin! Sehr geehrter Kunde!

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, sind die Österreichischen Kreditinstitute verpflichtet, eine vollständige Identifikation Ihrer Kundinnen und Kunden sowie der jeweils vertretungsbefugten Personen vorzunehmen.

Dies erfolgt durch (persönliche) Vorlage eines **gültigen amtlichen Lichtbildausweises** vor allem in folgenden Fällen:

- bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (dazu zählen auch Spareinlagengeschäfte und Geschäfte gemäß § 12 Depotgesetz),
- bei Transaktionen von 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert außerhalb einer Geschäftsbeziehung - unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren zusammenhängenden Transaktionen erfolgt (z.B. Kassageschäfte wie Geldwechsel, An- / Verkauf von Münzen und Gold)
- bei Einzahlung von mindestens 15.000 Euro auf eine Spareinlage und bei jeder Behebung,
- bei Geldtransfers ab 1.000 Euro.

Bitte erteilen Sie neben Ihren Identitätsdaten (Name, Rechtsform, Wohnsitz/Sitz usw.) zur Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflichten auch folgende Informationen:

- Zweck der angestrebten Geschäftsbeziehung und die Herkunft der eingesetzten Mittel
- Wirtschaftlicher Eigentümer der juristischen Person, Personengesellschaft oder des sonstigen Rechtsträgers

Wenn Sie bei einem der obigen Geschäftsfälle oder während der Geschäftsbeziehung **nicht auf eigene, sondern auf fremde Rechnung** handeln, müssen wir Sie bitten, uns den wirtschaftlich Berechtigten anzugeben und dessen Identität entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen.

Kreditinstitute sind bei kontoungebundenen Geldtransfers gleich welcher Währung ab einem Betrag von 1.000 Euro oder Euro-Gegenwert verpflichtet, die Identität des Auftraggebers anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen sowie Namen und Anschrift (alternativ das Geburtsdatum und Geburtsort) mit der Transaktion mit zu übermitteln.

Reisende, die in die EU einreisen bzw. aus ihr ausreisen, und die Barmittel von Euro 10.000 oder mehr (oder den Gegenwert in anderen Währungen oder in anderen konvertiblen Werten) mit sich führen, müssen diesen Betrag beim Zollamt anmelden.